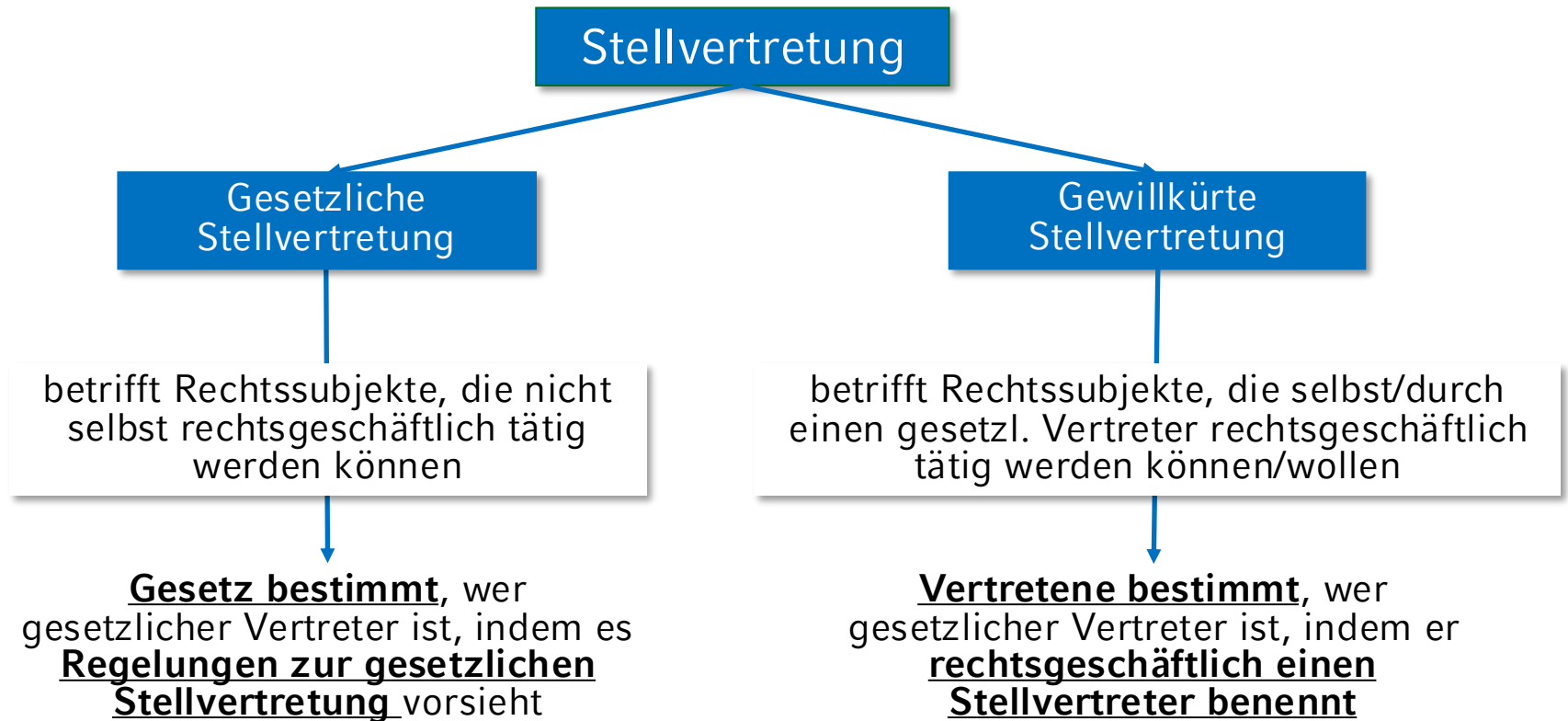


§§ 15, 16: Stellvertretung I, II –
Überblick und Grundlagen,
Vollmacht
– Einheit 26 –

Gesetzliche vs. Gewillkürte Stellvertretung



Beispiele:

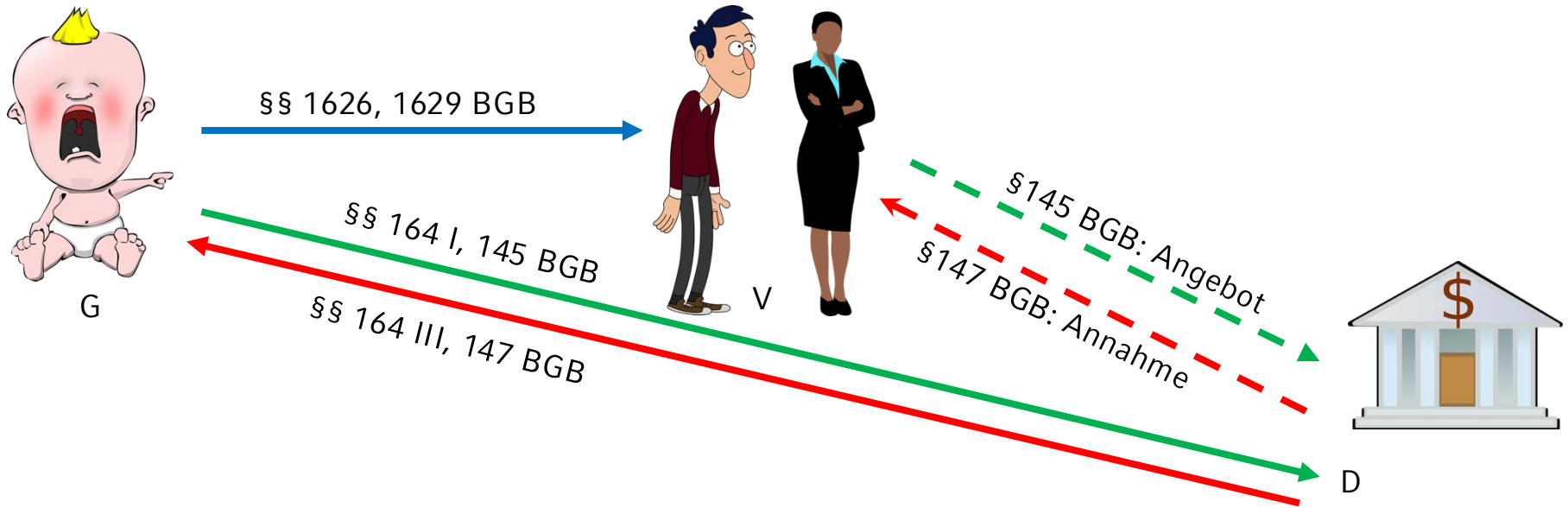
§§ 1626, 1629 BGB; § 26 BGB,
§ 35 GmbHG, 78 AktG

Beispiele:

§§ 167 BGB; 48 HGB, 54 HGB

Stellvertretung = rechtsgeschäftliches Tätigwerden anstelle eines anderen

Funktionsweise der Stellvertretung, § 164 BGB (1)



- Die von V abgegebene (eigene) Willenserklärung (hier: Angebot) wirkt gem. § 164 I BGB unmittelbar für und gegen G (**aktive Stellvertretung**)
- Die gegenüber V abgegebene Willenserklärung (hier: Annahme) wirkt gem. § 164 III i.V.m. § 164 I BGB unmittelbar für und gegen G (**passive Stellvertretung**)
- **Ergebnis:** Der Vertrag kommt unmittelbar zwischen G und D zustande, V wird selbst nicht Vertragspartei.
- Bei einer Übereignung (§ 929 BGB) wird G unmittelbar Eigentümer, kein „Durchgangserwerb“ des V.

Funktionsweise der Stellvertretung, § 164 BGB (2)

- Funktionsweise der **aktiven Stellvertretung**, § 164 I BGB
 - Vertreter gibt
 - eine **eigene Willenserklärung**
 - **im Namen eines anderen** (des Vertretenen)
 - **im Rahmen seiner Vertretungsmacht** ab,
 - die **Rechtsfolgen der Willenserklärung** treten aber **unmittelbar in der Person des Vertretenen** ein (§ 164 I BGB).
- Abgrenzung zum **Erklärungsboten**
 - Der Bote überbringt lediglich eine fremde Willenserklärung
 - daher kein Erfordernis der Geschäftsfähigkeit!
 - Vgl. demgegenüber § 165 BGB (Vertretung setzt zumindest beschränkte Geschäftsfähigkeit voraus, da ein Geschäftsunfähiger keine eigene Willenserklärung wirksam abgeben kann)
 - Abgrenzung anhand äußerer Umstände (str.)

„Ist das Kindlein noch so klein, kann es doch schon Bote sein.“

Funktionsweise der Stellvertretung, § 164 BGB (3)

- Funktionsweise der **passiven Stellvertretung**, §§ 164 III, I BGB
 - **Zugang einer Willenserklärung beim Vertreter**
 - die **Rechtsfolgen** der Willenserklärung treten **unmittelbar in der Person des Vertretenen** ein (passive Stellvertretung, § 164 III BGB).
- Abgrenzung zum **Empfangsboten**
 - Zugang der Willenserklärung beim Erklärungsempfänger erst, wenn üblicherweise mit Weitergabe gerechnet werden darf.
- **Gegenstand der Stellvertretung** ist damit **rechtsgeschäftliches Handeln** (einschl. „geschäftähnliche Handlungen“, z.B. Mahnung nach § 286 BGB), nicht tatsächliches Handeln (Realakte).
 - Bei Realakten gibt es spezielle Zurechnungsnormen (zB §§ 31, 278, 831, 855 BGB).

Funktionsweise der Stellvertretung, § 164 BGB (4)

- **Repräsentationsprinzip:** Der Vertreter tritt an die Stelle des Geschäftsherrn
 - **Bildung des rechtsgeschäftlichen Willens beim Vertreter** (Abgrenzung vom Boten)
 - Abgabe/Entgegennahme der Willenserklärungen
 - **Für Auslegung, Willensmängel, Kenntnis oder Kennenmüssen bestimmter Umstände** kommt es grundsätzlich auf die Person des Vertreters an (§ 166 I BGB; s. aber auch § 166 II BGB)
 - Lediglich die Rechtswirkungen treten beim Vertretenen ein.

Am Beispiel der Irrtumsanfechtung:

- Wenn sich der Bote verspricht: Anfechtung durch den Erklärenden nach § 120 BGB
 - Wenn sich der Stellvertreter verspricht: Anfechtung durch den Vertretenen nach §§ 119 I, 166 I BGB
-
- **Abstraktionsprinzip:** Unabhängigkeit der Vollmacht vom Innenverhältnis und seinen Grenzen (rechtliches Können/rechtliches Dürfen)

Funktionsweise der Stellvertretung, § 164 BGB (5)

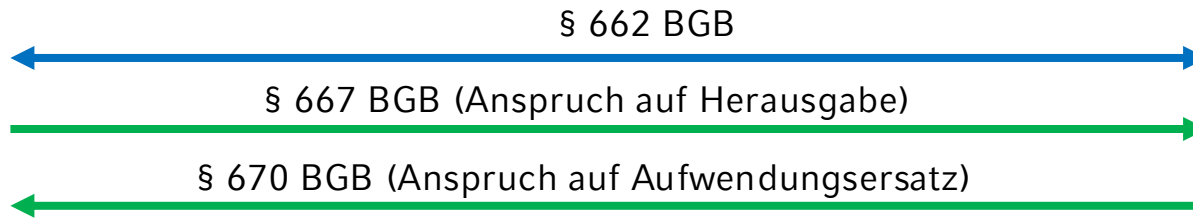
■ Weitere Abgrenzungen

- Abschlussvermittler
 - Vermittelt nur einen Vertragsschluss, gibt weder WE ab (Stellvertretung) noch überbringt er solche (Bote).
- Verhandlungsgehilfe
 - Ist nicht zum Vertragsschluss berechtigt, unterstützt allerdings tatsächlich den Verhandlungsverlauf, etwa kraft Sachkunde, Verhandlungsgeschick etc.
- Treuhänder
 - Hat Rechtsmacht über die ihm zu treuen Händen überlassenen Vermögenswerte
 - Handelt in eigenem Namen
- „Mittelbare Stellvertretung“
 - Ist keine Stellvertretung im Rechtssinne!
 - „Stellvertreter“ handelt im eigenen Namen, wird selbst berechtigt und verpflichtet
 - Der Hintermann hat lediglich schuldrechtliche Ansprüche aus Auftrag bzw. Geschäftsbesorgung auf Herausgabe des Erlangten (§ 667, evtl. i.V.m. § 675 I BGB).
 - Der „Stellvertreter“ hat gegen den Hintermann Ansprüche auf Aufwendungsersatz (§ 670, evtl. i.V.m. § 675 I BGB).

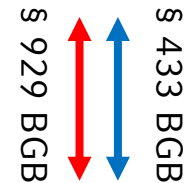
„Mittelbare Stellvertretung“



G



V



- V kontrahiert im eigenen Namen mit D
- V muss gem. § 667 BGB das Erlangte an G herausgeben
- V hat gem. § 670 BGB Anspruch auf Aufwendungsersatz
- Keine direkte vertragliche Verbindung G-D!
- Kein unmittelbarer Eigentumserwerb des G



D

Voraussetzungen wirks. Stellvertretung (1)

- **Zulässigkeit** der Stellvertretung
 - Kein Ausschluss kraft Gesetzes
 - höchstpersönliche Rechtsgeschäfte, wie beispielsweise §§ 1311, 2064 BGB
 - kein Ausschluss kraft Parteivereinbarung
- **Abgabe einer eigenen Willenserklärung** durch den Vertreter
 - Abgrenzung zum **Boten** (= Überbringer einer fremden Willenserklärung)
 - Alle **Wirksamkeitsvoraussetzungen der WE** müssen in der Person des Vertreters vorliegen.
 - **Ausnahme: Beschränkte Geschäftsfähigkeit ist ausreichend** (§ 165 BGB), da das Geschäft für den Vertreter mangels Selbstbetroffenheit immer rechtlich neutral ist.

Voraussetzungen wirks. Stellvertretung (2)

■ Im Namen des Vertretenen

- Offenkundigkeitsprinzip
 - Vertreter muss **erkennbar im Namen des Vertretenen** handeln (§ 164 I 2 BGB)
→ Grundsätzlich keine verdeckte unmittelbare Stellvertretung
 - **Grund:** Privatautonomie des anderen Teils! (Vertragspartnerwahlfreiheit)
 - „Mittelbare Stellvertretung“ (Handeln im eigenen Namen, aber auf fremde Rechnung (zB Kommission, Strohmanggeschäfte); keine Stellvertretungswirkung, sondern nur schuldrechtliche Verpflichtungen (§§ 667, 670 BGB).
- Offenkundigkeitsprinzip verstärkt durch § 164 II BGB: Keine Irrtumsanfechtung mit dem Arg., man habe für jemanden anderen handeln wollen
- Gleichstellung des **Handelns „unter“ fremden Namen**
 - **Erklärender lässt erkennen, dass er eine bestimmte andere Person ist (und nicht nur für diese handelt).**
 - **Wird dem Handeln „in fremden Namen“ gleichgesetzt**
 - **Stellvertretungsrecht ist anwendbar → bei Bestehen von Vertretungsmacht nach § 164 I BGB Geschäft des Namensträgers!**
- **keine Stellvertretung bei Handeln unter „falschem“ Namen**
 - Erklärender will **sich selbst verpflichten**, bezeichnet sich aber mit einem falschen Namen (Pseudonym, z.B. Login-Name bei ebay).
 - Eigengeschäft des Erklärenden (BGH: „Eigengeschäft unter falscher Namensangabe“)!

Voraussetzungen wirks. Stellvertretung (3)

BGH, Urteil vom 1. März 2013 - V ZR 92/12:

Beim Handeln unter fremden Namen **ist danach zu unterscheiden, ob - aus der insoweit maßgeblichen Sicht der anderen Partei - ein Geschäft des Namensträgers oder ein Eigengeschäft des Handelnden vorliegt.** Ein **Eigengeschäft** unter falscher Namensangabe - aus dem der Handelnde selbst verpflichtet wird - **ist dann gegeben, wenn die Benutzung des fremden Namens bei der anderen Vertragspartei keine Fehlvorstellung über die Identität des Handelnden hervorgerufen hat, diese den Vertrag also nur mit dem Handelnden abschließen will.** Ein **Geschäft des Namensträgers ist demgegenüber anzunehmen, wenn das Auftreten des Handelnden auf eine bestimmte andere Person hinweist und die andere Partei der Ansicht sein durfte, der Vertrag komme mit dieser Person zustande.** In diesem Fall sind die Grundsätze über die Stellvertretung (§§ 164 ff. BGB) entsprechend anzuwenden.

Voraussetzungen wirks. Stellvertretung (4)

BGH, Urteil vom 1. März 2013 - V ZR 92/12:

Tritt der Veräußerer eines unterschlagenen Kraftfahrzeuges unter dem Namen des Eigentümers auf, wird Vertragspartner des Erwerbers grundsätzlich die unter fremden Namen handelnde Person und nicht der Eigentümer, sofern der Kauf sofort abgewickelt wird.

OLG München NJW 2004, 1328 (Handeln unter fremden Pseudonym)

Amtl. Leitsätze:

1. Wer bei einer Internet-Auktion die Kennung (sog. „Mitgliedsname“) eines anderen benutzt, handelt „unter“ (nicht „in“) fremdem (erg.: falschem) Namen i.S. von §§ 164ff.BGB.
2. Erfolgt diese Willenserklärung mit Einwilligung des wahren Inhabers der verwendeten Kennung, kommt ein Geschäft des Namensträgers zu Stande.
3. Ansonsten haftet der Handelnde dem anderen Vertragsteil entsprechend § 179 I BGB auf Erfüllung oder Schadensersatz.

Voraussetzungen wirks. Stellvertretung (5)

– Enge **Ausnahmen vom Offenkundigkeitsgrundsatz**

➤ „**Offenes Geschäft für den es angeht**“

→ Der **Vertreter lässt hier zwar erkennen, dass er für einen anderen handelt, aber nicht, für wen**

→ Ist **zulässig**, Vertreter muss aber, wenn notwendig, die Person nachträglich benennen, sonst Haftung nach § 179 BGB

→ Bei Handeln für noch nicht existente Person Haftung nach § 179 BGB, wenn die Person nicht existent wird (s. zB BGHZ 105, 283).

➤ „**Verdecktes Geschäft, für den es angeht**“

→ **Vertreter lässt nicht erkennen, dass er für einen anderen handelt**

→ Bei „Bargeschäften des täglichen Lebens“, bei welchen die Person des Vertragspartners für den anderen Teil irrelevant ist, zulässig

→ unmittelbare Verpflichtung des Vertretenen

→ **Echte Ausnahme vom Offenkundigkeitsgrundsatz!**

BGHZ 154, 276:

„Ein solches Geschäft ist dadurch gekennzeichnet, dass der handelnde Bevollmächtigte nicht zu erkennen gibt, ob er für sich oder einen anderen handelt, aber für einen anderen aufgrund einer erteilten Vollmacht handeln will **und es dem Geschäftsgegner gleichgültig ist, mit wem das Geschäft zustande kommt.**

Anerkannt ist dieses durch teleologische Reduktion des Offenheitsgrundsatzes (§ 164 Abs. 2 BGB) entwickelte Rechtsinstitut insbesondere bei **Bargeschäften des täglichen Lebens**, und zwar **vor allem beim dinglichen Rechtserwerb**. Bei **schuldrechtlichen Geschäften** finden die Grundsätze des Geschäfts für den, den es angeht, nur in Ausnahmefällen Anwendung, da dem Vertragsschließenden die Person seines Geschäftsgegners **in der Regel nicht gleichgültig ist.**

Voraussetzungen wirks. Stellvertretung (6)

➤ Unternehmensbezogenes Geschäft

→ Wenn der **Handelnde erkennbar für ein Unternehmen auftritt**, wird selbst dann der **tatsächliche Unternehmensträger berechtigt und verpflichtet, wenn er der Handelnde den Eindruck erweckt, selbst dieser Unternehmensträger zu sein** oder der Unternehmensinhaber falsch bezeichnet wird.

→ Nach der Rspr. keine Ausnahme, sondern Anwendungsfall von § 164 I 2 BGB.

BGH NJW 2000, 2984 = JuS 2001, 81

„Die Grundsätze über unternehmensbezogene Geschäfte ändern nichts an dem im Vertretungsrecht geltenden Offenkundigkeitsprinzip. Auch in diesen Fällen muss der Vertragspartner, das Unternehmen, für den Geschäftspartner von vornherein eindeutig erkennbar sein. **Nur wenn das Geschäft in dem Sinne unternehmensbezogen ist, dass es mit einem bestimmten Handelsunternehmen abgeschlossen und ersichtlich der Inhaber dieses Unternehmens Vertragspartner werden sollte, wird der tatsächliche Unternehmensinhaber Vertragspartner.** Es handelt sich bei diesem Grundsatz nicht um eine Beweis-, sondern um eine Auslegungsregel, die voraussetzt, dass der Handelnde sein Auftreten für ein Unternehmen hinreichend deutlich macht.“

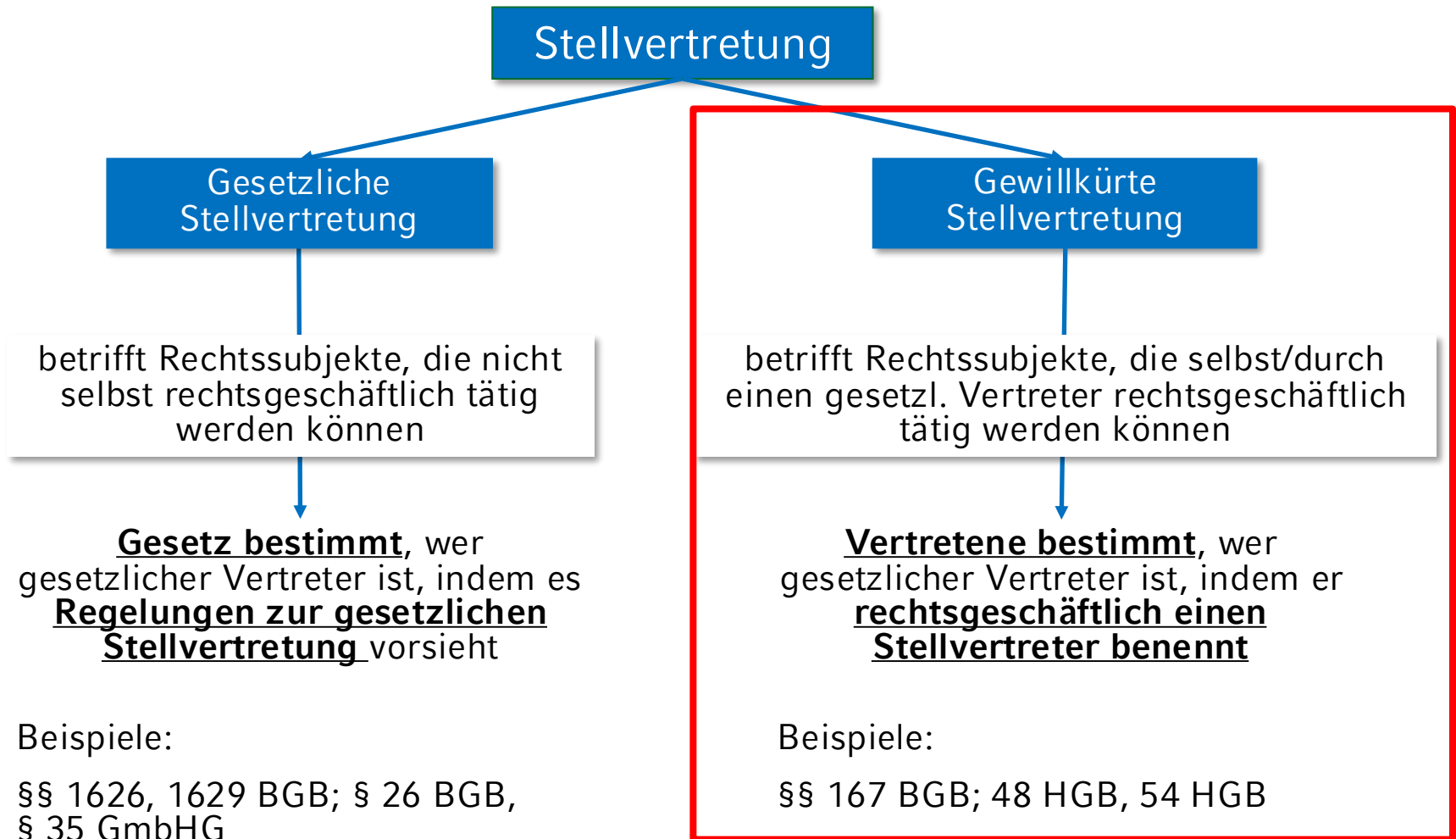
BGH NJW 1996, 1053

Bei derartigen unternehmensbezogenen Geschäften geht **nach ständiger Rechtsprechung des BGH der Wille der Beteiligten im Zweifel dahin, dass der wahre Betriebsinhaber Vertragspartner werden soll** ... Dies gilt auch dann, wenn der Geschäftspartner den Vertreter für den Betriebsinhaber hält oder sonst unrichtige Vorstellungen über die Person des Betriebsinhabers hat.“

Voraussetzungen wirks. Stellvertretung (2)

- **Im Rahmen der dem Vertreter zustehenden Vertretungsmacht**
 - **Rechtsgeschäftliche Bindung setzt Vertretungsmacht voraus**
 - **Gesetzliche Vertretungsmacht** (zB § 1629 BGB; § 26 II BGB; § 126 HGB etc.)
 - **Rechtsgeschäftlich** eingeräumte **Vertretungsmacht** (= Vollmacht; § 166 II BGB)
 - Ggf. Vertretungsmacht aufgrund **Rechtsscheins** (dazu später)
 - **Rechtsfolgen fehlender Vertretungsmacht**
 - **Keine rechtsgeschäftliche Bindung des Vertretenen**, da der Vertreter die Erklärung nicht „innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht“ (§ 164 I BGB) abgibt.
 - **Vertreter selbst wird aber auch nicht Vertragspartei**, da er keine Erklärung ihm eigenen Namen abgegeben hat.
 - Der **Vertretene kann aber genehmigen** (§ 177 BGB, dazu detailliert später)

Gesetzliche vs. Gewillkürte Stellvertretung



Stellvertretung = rechtsgeschäftliches Tätigwerden anstelle eines anderen

Erteilung der Vollmacht

- Durch einseitiges Rechtsgeschäft (§ 167 BGB), wahlweise als
 - Innenvollmacht (Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigten)
 - Außenvollmacht (Erklärung gegenüber dem Dritten)
 - Bedeutung der Unterscheidung:
 - Rechtsschein beim Erlöschen (§§ 170, 173 BGB)
 - Ausdrückliche oder konkludente Bevollmächtigung möglich
- Form
 - Grundsätzlich formlos möglich
 - Sie bedarf nicht der Form des Rechtsgeschäfts, auf welches sie sich bezieht (§ 167 II BGB).
 - Ratio: Jederzeitige Widerruflichkeit (§ 168 S. 2 BGB)
 - Daher tel. Reduktion von § 167 II BGB bei unwiderruflichen Vollmachten
 - Bei einseitigen Rechtsgeschäften beachte § 174 BGB (≈ § 111 BGB)
 - Spezialgesetzliche Formerfordernisse, z.B. §§ 492 IV, 1945 III BGB; § 2 III GmbHG

**Vollmacht = durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht
(Legaldefinition in § 166 II BGB)**

Abstraktion von Vollmacht und Grundverhältnis (1)

- Die Vollmacht ist von dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis (zB Auftrag, Dienstvertrag) zu unterscheiden.
 - Bei ihrer Entstehung: Wenn das Grundverhältnis nicht wirksam entstanden ist, hat das grundsätzlich keinen Einfluss auf die Wirksamkeit einer Vollmacht
 - Eine Vollmacht kann es daher auch ohne Grundverhältnis geben (= isolierte Vollmacht)
 - aber: § 139 BGB zwischen Grundverhältnis und Vollmacht möglich, s. z.B. BGH NJW 2002, 2325

BGH NJW 2002, 2325

„Die **Nichtigkeit des Geschäftsbesorgungsvertrags erfasst auch die der Geschäftsbesorgerin** zur Ausführung des Vertrags erteilte Vollmacht. Mit dem Berufungsgericht ist davon auszugehen, dass **Grundgeschäft und Vollmacht hier ein einheitliches Rechtsgeschäft im Sinne des § 139 BGB bilden**. Im übrigen erstreckt sich die auf einem Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz beruhende Nichtigkeit des Geschäftsbesorgungsvertrags ... mit Rücksicht auf die Zweckrichtung des Rechtsberatungsgesetzes, die Rechtssuchenden vor unsachgemäßer Erledigung ihrer rechtlichen Angelegenheiten zu schützen, ohnedies regelmäßig auch auf die dem Geschäftsbesorger erteilte Vollmacht.“

Abstraktion von Vollmacht und Grundverhältnis (2)

- In Bezug auf ihren Inhalt: Beschränkungen im Innenverhältnis (rechtliches Dürfen) müssen nicht den Umfang der Vollmacht (rechtliches Können) berühren (Unterscheidung zwischen „Können“ und „Dürfen“!)
- Beispiel: A erteilt B Vollmacht zum Kauf eines Schreibtisches für A. Dabei beauftragt er B, den Schreibtisch mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis zu wählen. B sucht nicht lange, sondern erwirbt den abgenutzten Schreibtisch seines Bruders für einen übersteuerten Preis.
 - Der Kaufvertrag ist wirksam, die Vollmacht gibt B die Rechtsmacht, den A wirksam zu verpflichten (rechtliches Können)
 - Im Innenverhältnis hat B seine Pflicht verletzt, den Schreibtisch mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis zu kaufen. Er hat damit das rechtliche Dürfen überschritten. → Schadensersatz nach schuldrechtlichen Bestimmungen.
- Anders bei Beendigung/Widerruflichkeit
 - § 168 S. 1 BGB: Automatisches Erlöschen mit dem Grundverhältnis (Akzessorietät)
 - § 168 S. 2 BGB: Widerruflichkeit auch bei fortbestehendem Grundverhältnis

Umfang der Vollmacht (1)

- Die Vollmacht kann beliebig ausgestaltet werden, sofern nicht ein Fall der rechtsgeschäftlichen Vollmacht mit gesetzlich festgelegtem Umfang vorliegt (zB Prokura, § 50 I HGB).
- Der **Umfang** der Vollmacht ergibt sich grundsätzlich aus einer **Auslegung** der Vollmachtserteilung, §§ 133, 157 BGB
- Die **Spezialvollmacht** bezieht sich auf eines oder mehrere genau festgelegte Geschäfte. Sie erlischt automatisch mit dem Abschluss aller erfassten Geschäfte.
- Die **Gattungsvollmacht** erfasst alle Geschäfte einer bestimmten Gattung (z.B. Verkäufe in einem bestimmten Geschäftsbereich).

Umfang der Vollmacht (2)

- Die **Generalvollmacht** betrifft alle Geschäfte, bei denen Vertretung zulässig ist.
- **Gesamtvollmacht**: Nur mehrere Bevollmächtigte gemeinsam können für den Vertretenen handeln.
 - Bei der passiven Stellvertretung (§ 164 III BGB) genügt aber Zugang an einen Vertreter (allg. Rechtsgrundsatz in Gesamtanalogie zu §§ 26 II 2, 1629 I S. 2 Alt. 2 BGB, § 125 II 3 HGB u.a. Vorschriften)
- **Einzelvollmacht**: Jeder Bevollmächtigte kann alleine für den Vertretenen handeln.

Gesetzlich typisierte Vollmachten

§ 81 ZPO Umfang der Prozessvollmacht

Die Prozessvollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, einschließlich derjenigen, die durch eine Widerklage, eine Wiederaufnahme des Verfahrens, eine Rüge nach § 321a und die Zwangsvollstreckung veranlasst werden; zur Bestellung eines Vertreters sowie eines Bevollmächtigten für die höheren Instanzen; zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzichtleistung auf den Streitgegenstand oder Anerkennung des von dem Gegner geltend gemachten Anspruchs; zur Empfangnahme der von dem Gegner oder aus der Staatskasse zu erstattenden Kosten.

§ 49 HGB

(1) Die Prokura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt.

(2) Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist der Prokurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugnis besonders erteilt ist.

§ 50 HGB

(1) Eine Beschränkung des Umfanges der Prokura ist Dritten gegenüber unwirksam.

(2) Dies gilt insbesondere von der Beschränkung, dass die Prokura nur für gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten ausgeübt werden soll.

Erlöschen der Vollmacht (1)

- **Widerruf (§ 168 S. 2, 3 BGB)**
 - Adressat: § 168 S. 3, 167 I BGB
 - Also unabhängig von der Art der Erteilung
 - Aber: Gutgläubensschutz (§§ 170 ff BGB)
 - Unwiderrufliche Erteilung möglich, aber
 - nur, wenn schützenswertes Interesse des Bevollmächtigten vorliegt,
 - nicht bei Generalvollmachten (Schutz der Privatautonomie)
 - nicht bei isolierter Vollmacht.
 - Widerruf aus wichtigem Grund ist aber immer möglich!
- **Beendigung des Grundverhältnisses (§ 168 S. 1 BGB)**
 - Beachte insbes. §§ 672, 673 BGB bei Auftrag und Geschäftsbesorgung!
 - Fortbestehen des Auftrags nach dem Tod des Auftraggebers (§ 672 BGB) ermöglicht eine transmortale Vollmacht (Vollmacht über den Tod hinaus) oder eine postmortale Vollmacht (Vollmacht nach dem Tod)
 - Der Bevollmächtigte vertritt dann die Erben (§ 1922 BGB)
 - Diese können die Vollmacht aber i.d.R. widerrufen (§ 168 S. 2 BGB)
 - Auch ein Bote kann nach dem Tod der Erklärenden noch dessen Willenserklärung überbringen (§ 130 II BGB)

Erlöschen der Vollmacht (2)

■ Zeitablauf (betr. Vollmacht)

- Beispiel: AG erteilt seinem Mitarbeiter M für die Zeit seiner Urlaubsabwesenheit vom 24.12.-1.1. Vollmacht, die täglichen Geschäfte seines Unternehmen vorzunehmen.
 - Vollmacht erlischt durch Zeitablauf mit Ende des Befristungszeitraums

■ Vornahme des Rechtsgeschäfts (Spezialvollmacht)

- Beispiel: Banker B ist schwer beschäftigt, möchte aber dennoch seinen Geburtstag groß feiern. Er bevollmächtigt seinen Nachbarn N damit, bei Caterer C einen entsprechenden Cateringauftrag über ein Catering für 50 Personen abzuschließen.
 - Vollmacht erlischt mit Vertragsschluss

■ Bedingungseintritt

- Beispiel: Manager M bevollmächtigt B zur interimswiseigen Geschäftsführung einer Gesellschaft. Die Vollmacht wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass ein neuer Geschäftsführer bestellt wird.
 - Vollmacht erlischt mit Bestellung eines neuen Geschäftsführers

Zusammenfassung

- Überblick über die Stellvertretungssystematik
 - Gesetzliche vs. Gewillkürte Stellvertretung
 - Aktive und passive Stellvertretung
 - Repräsentationsprinzip
 - Abstraktionsprinzip
- Voraussetzungen der Stellvertretung
 - Offenkundigkeitsprinzip
- Erteilung der Vollmacht
- Abstraktion von Vollmacht und Grundverhältnis
- Umfang der Vollmacht
- Erlöschen der Vollmacht

Üben Sie den Inhalt der Einheit auf FALLi

Beginnt mit Suchen Fertig

FALLi Übersicht

12 BGB - AT
Fall 12

“ Zoff um Zuffi

Sachverhalt

Fallskizze

Lösung

BGB - AT

FALL 12

Zoff um Zuffi



Fallbeschreibung:

Dieser Fall dreht sich um Vertragsschluss bei ebay und Namens- und Identitätstauschung sowie Anscheins- und Duldungsvollmacht.



#vertragsschluss

#stellvertretung

vor 8 Monaten

Wintersemester 2022/23

<https://app.falli.eu/bgb-at-12>